

**Satzung**  
**über die Erhebung von Kostenbeiträgen**  
**für die Inanspruchnahme von Angeboten und Betreuung von Kindern**  
**in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen**  
**im Gemeindegebiet der Lutherstadt Wittenberg**  
**(Kostenbeitragssatzung Kita – KbSK)**

Auf Grund der §§ 4, 6, 8, 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 383) in der derzeit gültigen Fassung, § 13 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 23.01.2013 (GVBl. LSA 38) in der derzeit gültigen Fassung, § 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 405) in der derzeit gültigen Fassung und den Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. LSA 710) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg am (DATUM EINFÜGEN) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1. Geltungsbereich.** Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im Gemeindegebiet der Lutherstadt Wittenberg.

**§ 2. Kostenbeitragsschuldner.** (1) <sup>1</sup>Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Tagespflegestelle besucht. <sup>2</sup>Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in die Kindertagesstätte beantragt haben.

(3) <sup>1</sup>Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, ist Kostenbeitragsschuldner der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. <sup>2</sup>Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei dem einen Elternteil sowie bei dem anderen Elternteil auf, bleiben beide Elternteile Gebührensschuldner.

**§ 3. Entstehen und Ende der Kostenbeitragsschuld.** (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen oder der Tagespflegestellen ist ein Kostenbeitrag zu entrichten.

(2) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit der Bereitstellung des Platzes in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

(3) Abwesenheit des Kindes, Betriebsruhe der Einrichtung bzw. Urlaub der Tagespflegeperson lassen die Höhe der Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege unberührt.

(4) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 finden auf Gastkinder entsprechende Anwendung.

(5) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag beinhaltet nicht die Aufwendungen für Verpflegung. <sup>2</sup>Diese sind gesondert nach entsprechender Vereinbarung an den jeweiligen vertraglich gebundenen Speiseanbieter zu entrichten.

**§ 4. Fälligkeit, Zahlung und Verzug.** (1) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag wird als Monatsbetrag erhoben und ist zum Ersten eines jeden Monats im Voraus an die Lutherstadt Wittenberg zu entrichten. <sup>2</sup>Die Erhebung kann auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Zahlung der Gebühr erfolgt durch Überweisung oder per Einzugsermächtigung. <sup>2</sup>Eine Zahlung der Gebühr direkt in der Tageseinrichtung bzw. der Tagespflegestelle ist nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Gerät der Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug, bestimmt die Lutherstadt Wittenberg eine angemessene Nachfrist. <sup>2</sup>Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist, wird die Lutherstadt Wittenberg die ausstehenden Kostenbeiträge im Wege der Verwaltungsvollstreckung betreiben.

**§ 5. Kostenbeitrag.** (1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen bemisst sich nach Betreuungsart und zeitlichen Betreuungsumfang.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages wird durch die Lutherstadt Wittenberg nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung sowie nach Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. <sup>2</sup>Seine jeweilige Höhe ergibt sich aus der Anlage „Kostenbeiträge“, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) <sup>1</sup>Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01.01.2014 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. <sup>2</sup>Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.

**§ 6. Festlegung der Gebühr, Mitwirkungspflichten.** (1) <sup>1</sup>Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. in Tagespflege aufgenommen wird. <sup>2</sup>Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind vom Besuch in

der Tageseinrichtungen oder Tagespflegestelle fristgemäß abgemeldet oder von Amts wegen ausgeschlossen wurde.

(2) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen des § 90 III Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der geltenden Fassung kann der Kostenbeitrag auf Antrag beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe teilweise oder ganz erlassen werden. <sup>2</sup>Insoweit besteht die Verpflichtung, die erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen beizubringen; Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

**§ 7. In-Kraft-Treten.** Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, . . . .

Eckhard Naumann  
Oberbürgermeister  
Lutherstadt Wittenberg

Dienstsiegel

## Anlage

### „Kostenbeiträge“

#### Krippe

<b>Stunden täglich (Mo. – Fr.)</b>	<b>1-Kind-Familie</b> Entgelt pro Kind pro Monat)	<b>2-Kind-Familie</b> Entgelt pro Kind pro Monat (68,75 % des Basisbetrages)	<b>3-Kind-Familie</b> Entgelt pro Kind pro Monat (50,0 % des Basisbetrages)
4	100,00 €	68,50 €	50,00 €
5	105,00 €	72,00 €	52,50 €
6	110,00 €	75,50 €	55,00 €
7	125,00 €	86,00 €	62,50 €
8	130,00 €	89,50 €	65,00 €
9	145,00 €	99,50 €	72,50 €
10	150,00 €	103,00 €	75,00 €

#### Kindergarten

<b>Stunden täglich (Mo. – Fr.)</b>	<b>1-Kind-Familie</b> Entgelt pro Kind pro Monat)	<b>2-Kind-Familie</b> Entgelt pro Kind pro Monat (68,75 % des Basisbetrages)	<b>3-Kind-Familie</b> Entgelt pro Kind pro Monat (50,0 % des Basisbetrages)
4	80,00 €	55,00 €	40,00 €
5	85,00 €	58,50 €	42,50 €
6	90,00 €	62,00 €	45,00 €
7	105,00 €	72,00 €	52,50 €
8	110,00 €	75,50 €	55,00 €
9	125,00 €	86,00 €	62,50 €
10	130,00 €	89,50 €	65,00 €

#### Hort

<b>Stunden täglich (Mo. – Fr.)</b>	<b>1-Kind-Familie</b> Entgelt pro Kind pro Monat)	<b>2-Kind-Familie</b> Entgelt pro Kind pro Monat (68,75 % des Basisbetrages)	<b>3-Kind-Familie</b> Entgelt pro Kind pro Monat (50,0 % des Basisbetrages)
4	20,00 €	14,00 €	10,00 € (nur Frühhort)
5	25,00 €	17,50 €	12,50 €
6	30,00 €	21,00 €	15,00 €

#### Regelbetreuung (schultäglich)

2	20,00 €	14,00 €	10,00 € (nur Frühhort)
4	40,00 €	28,00 €	20,00 €
5	50,00 €	35,00 €	25,00 €
6	60,00 €	42,00 €	30,00 €

#### Ferienbetreuung

	Entgelt pro Kind u. <b>Woche</b>	Entgelt pro Kind u. <b>Woche</b>	Entgelt pro Kind u. <b>Woche</b>
4	10,00 €	7,00 €	5,00 €
5	12,50 €	8,75 €	6,25 €
6	15,00 €	10,50 €	7,50 €
7	17,50 €	12,25 €	8,75 €
8	20,00 €	14,00 €	10,00 €
9	22,50 €	15,75 €	11,25 €
10	25,00 €	17,50 €	12,50 €